

Landgericht Frankfurt (Oder)

- 9. Zivilkammer -



Landgericht Frankfurt (Oder), PF 1175, 15201 Frankfurt (Oder)

Herrn
Karl-Heinz Jung
Am Walde 17
15537 Erkner

Telefon: 0335 366-0
Telefax: 0335 366-5729

Auskunft erteilt: Frau Czecholinski
Durchwahl: 0335 366-4710

Sprechzeiten:
Mo.- Do.: 09:00 - 16:00 Uhr
Fr.: 09:00 - 15:00 Uhr

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
19 T 91/25

Datum
04.06.2025

In dem Kostenfestsetzungsverfahren
Jung, K. ./.. Wohnungsgesellschaft Erkner mbH hier: Kostenfestsetzung

Sehr geehrter Herr Jung,
anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 04.06.2025.

Mit freundlichen Grüßen

Czecholinski
Justizbeschäftigte

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis: Durch das Gericht werden die für die Bearbeitung des gerichtlichen Verfahrens erforderlichen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet. Weitere Informationen können Sie der Internetpräsentation des Gerichts entnehmen.

Hausanschrift: Landgericht Frankfurt (Oder)
Müllroser Chaussee 55
15236 Frankfurt (Oder)

Verkehrsanbindung: Bus Nr. 981, 442 und 443, Bushaltestelle "Landesbehördenzentrum"; Tram Nr. 3 und 4 Haltestelle "Kopernikusstraße"

Internet: <https://lg-frankfurt-oder.brandenburg.de>

Az.: 19 T 91/25
26 C 88/24 AG Fürstenwalde/Spree



Landgericht Frankfurt (Oder)

Beschluss

In dem Kostenfestsetzungsverfahren

Wohnungsgesellschaft Erkner mbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, vertr. d. d. Geschäftsführer, Flakenseeweg 99, 15537 Erkner

- Klägerin und Beschwerdegegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Anwaltskanzlei Hoffmann, Schaller, Tina Girod, Puschkinstraße 4, 15562 Rüdersdorf bei Berlin

gegen

Karl-Heinz Jung, Am Walde 17, 15537 Erkner

- Beklagter und Beschwerdeführer -

hat das Landgericht Frankfurt (Oder) - 9. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht Weinmann als Einzelrichter am 04.06.2025 beschlossen:

1. Die sofortige Beschwerde des Beklagten gegen den Beschluss des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree vom 25.03.2025, Az. 26 C 88/24, wird aus den zutreffenden Gründen der angefochtenen Entscheidung sowie des Nichtabhilfebeschlusses vom 22.05.2025 - auf welche zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird - zurückgewiesen, weil im Kostenfestsetzungsverfahren nicht nochmals die materiell-rechtliche Richtigkeit der zugrunde liegenden Verurteilung geprüft wird, wobei an der Rechtsanwaltszulassung des Klägervertreters Rechtsanwalt Schaller auch keine Zweifel bestehen (vgl. Bundesweites

Amtliches Anwaltsverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer: <https://bravsearch.bea-brak.de/bravsearch/index.brak>).

2. Der Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
3. Beschwerdewert: 544,79 €

Weinmann
Richter am Landgericht

Beglaubigt

Czecholinski
Justizbeschäftigte

